

Ergeht per E-Mail an:

medienrecht@bmwkms.gv.at

und Post.VII-2@bka.gv.at.

Wien, am 21. September 2026

Geschäftszahl: 2026-0.537.620

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Medien-dienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die Bundesjugendvertretung (BJV) zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die BJV setzt sich seit ihrem Bestehen für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch mit ihrer Teilhabe am digitalen Raum, ist dabei von besonderer Bedeutung.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Die Bundesjugendvertretung (BJV) begrüßt grundsätzlich die Ausrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, eine funktionsbezogene Beschränkung für Unter-14-Jährige einzuführen, anstatt ein pauschales Verbot sozialer Medien vorzusehen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Anknüpfung an fünf sogenannte entwicklungsbeeinträchtigende Funktionen, die eine suchtfördernde Nutzung begünstigen.



Auch die Perspektiven junger Menschen selbst sprechen für eine stärkere Regulierung digitaler Räume. Im Rahmen der jährlich von der BJV organisierten Österreichischen Jugendkonferenz berichteten die Teilnehmenden, dass digitale Plattformen strenger reguliert und bei Verstößen zur Verantwortung gezogen werden müssen. Gerade süchtig machende Funktionen wie endloses Scrollen oder Push-Benachrichtigungen sollten eingeschränkt werden, so die Jugendlichen – ein Aspekt, der sich dabei in wesentlichen Punkten mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf deckt.

Gleichzeitig heben auch viele Jugendliche hervor, dass Kurzvideoplattformen auch Orte für Vernetzung sind, wo man Nachrichten konsumiert, politische Meinungen ausbildet und sich gesellschaftlich engagiert. Für Unter-14-Jährige bräuchte es hier also sinnvolle Alternativen; etwa mehr Orte brauchen, an denen nicht konsumiert werden muss, sondern wo Begegnung, Austausch oder Sport kostenlos möglich sind.

Verbesserungsbedarf beim Gesetzesentwurf sieht die BJV insbesondere bei der Beteiligung von Unter-14-Jährigen an der weiteren politischen Ausgestaltung und Umsetzung der Regelungen, der Klarheit und praktischen Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Plattformbetreibern, der datensparsamen und transparenten Ausgestaltung der Altersverifikation sowie der Berücksichtigung von sozialen Ungleichheiten bei der Umsetzung des Vorhabens.

2. Klare Regelungen zu betroffenen Plattformen und Datenschutz

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzesentwurf eine Altersverifikationsmethode vorsieht, die nach dem Stand der Technik zu den datensparsamsten verfügbaren Methoden zählen soll. Die geplante Trennung von Registrierungs- und Präsentationskomponente sowie die Anforderungen an Nichtbeobachtbarkeit, Kollusionsresistenz und Nutzertransparenz sind aus Sicht der BJV wichtige Voraussetzungen für eine datenschutzfreundliche Umsetzung.

Das entspricht auch den Anliegen der Teilnehmer*innen der Jugendkonferenz, die klare Forderungen formulierten. So soll die Erhebung der Daten von Kindern und Jugendlichen auf das Notwendigste beschränkt werden, Plattformen keine unbegrenzte Datenspeicherung betreiben dürfen und transparent erklären müssen, welche Daten sie wie verwenden.

Entscheidend wird jedoch sein, wie die Altersverifikation in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird. Der Gesetzesentwurf legt keine konkrete technische Lösung



fest. Es bleibt also abzuwarten, welche Lösung für die Altersverifikation in der Praxis genügen kann. Die BJV kritisiert, dass es hier noch keine Klarheit gibt.

Darüber hinaus muss für Jugendliche und Erziehungsberechtigte in der Praxis klar und deutlich erkennbar sein, welche Apps bzw. Plattformen vom Anwendungsbereich des Verbots umfasst sind. Gerade weil Kurzvideoplattformen für viele junge Menschen einen wesentlichen Teil ihres Alltags und ihrer sozialen Vernetzung ausmachen, braucht es hier eindeutige und verlässliche Informationen. Dabei sollte auch frühzeitig geklärt werden, wie diese Informationen die betroffenen Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten tatsächlich erreichen.

3. Skepsis an praktischer Umsetzung und Durchsetzbarkeit gegenüber Plattformbetreibern

Die Entscheidung, die Beschränkung von Kurzvideoplattformen für Unter-14-Jährige an bereits definierte entwicklungsbeeinträchtigende Funktionen zu knüpfen, ist aus Sicht der BJV grundsätzlich sinnvoll. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie zuverlässig dieser Ansatz in der Praxis kontrolliert und durchgesetzt werden kann.

Entscheidend für wirksamen Kinderschutz im digitalen Raum ist zudem, dass gesetzliche Vorgaben auch gegenüber international agierenden Konzernen durchgesetzt werden können. Offen bleibt aus Sicht der BJV dementsprechend, wie Verstöße großer, international agierender Plattformkonzerne tatsächlich sanktioniert werden.

4. Mehr Partizipation für Unter-14-Jährige

Für die BJV ist essenziell, dass junge Menschen bei politischen Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, beteiligt werden. Das gilt auch für die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzes im digitalen Raum.

Gerade bei einer Regelung, die den Alltag und die digitale Lebenswelt von Unter-14-Jährigen unmittelbar verändert, wäre es notwendig gewesen, gerade diese Altersgruppe systematisch in die Entwicklung des Gesetzesentwurfs einzubeziehen. Kinder und Jugendliche verfügen selbst über wichtige Erfahrungen mit digitalen Räumen und können praktische Herausforderungen und mögliche unbeabsichtigte Folgen eines Verbots sichtbar machen.



Die BJV spricht sich daher dafür aus, junge Menschen, insbesondere auch Unter-14-Jährige, im weiteren Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozess sowie bei der Evaluierung der Regelungen kontinuierlich zu beteiligen.

5. Schlussbemerkung

Die BJV bewertet den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich als sinnvollen Schritt für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Gleichzeitig bleiben Fragen zur praktischen Umsetzung und insbesondere zur wirksamen Durchsetzung und Sanktionierung von Verstößen durch Plattformbetreibende offen.

Der Gesetzesentwurf kann aus Sicht der BJV somit nur dann nachhaltig zu mehr Sicherheit im digitalen Raum beitragen, wenn die gewonnene Zeit auch genutzt wird, um junge Menschen besser auf einen sicheren und reflektierten Umgang mit Social Media vorzubereiten. Ein Verbot allein reicht dafür nicht aus – es braucht entsprechende Begleitmaßnahmen.

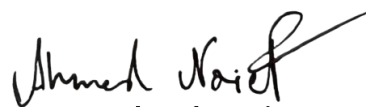
Dabei müssen auch unterschiedliche Lebensrealitäten berücksichtigt werden: Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kinder zuhause die gleichen Voraussetzungen vorfinden. Nicht alle Erziehungsberechtigten können ihre Kinder gleichermaßen beim Umgang mit digitalen Medien begleiten – sei es aufgrund begrenzter zeitlicher und finanzieller Ressourcen oder unterschiedlicher digitaler Kompetenzen. Umso essenzieller ist die Verankerung von Medienbildung ab der 5. Schulstufe, eine zentrale Forderung der BJV.

In Anbetracht des aktuellen Vorstoßes der Europäischen Kommission für eine EU-weite Altersgrenze für soziale Medien im Rahmen des „Kids Acts“ spricht sich die BJV zudem erneut dafür aus, dass die nationale Lösung im Einklang mit dem geltenden und künftigen EU-Recht stehen muss. Allgemein wird eine gesamteuropäische Lösung von der BJV als sinnvoller und langfristig wirksamer eingeschätzt.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter +43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Moritz Mittermann
Vorsitzender



Ahmed Naief
Vorsitzender

